



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 28 Juni 2022**

### **Hemmung der Unterbrechungsfrist bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen Hier: Verlängerung der befristeten Regelung in § 10 EGStPO über den 30. Juni 2022 hinaus**

#### **Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht:**

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitza  
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. Andreas Minkoff  
Rechtsanwalt Maximilian Müller  
Rechtsanwalt Jürgen Pauly  
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg  
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz  
Rechtsanwältin Stefanie Schott (Berichterstatlerin)  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat  
Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag  
Fraktionsvorsitzende  
Rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder  
Bundesgerichtshof  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Deutscher Juristentag e.V.  
Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag  
Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht, Zeitschrift NK-Neue Kriminalpolitik

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

### Stellungnahme

Im Rahmen des am 28.03.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht<sup>2</sup> wurde mit § 10 EGStPO eine befristete erweiterte Unterbrechungsmöglichkeit der strafgerichtlichen Hauptverhandlung geschaffen.

Die Vorschrift lautet:

*„(1) Unabhängig von der Dauer der Hauptverhandlung ist der Lauf der in § 229 Abs. 1 und 2 StPO genannten Unterbrechungsfristen gehemmt, solange die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, längstens jedoch für zwei Monate; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.*

*(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die in § 268 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung genannte Frist zur Urteilsverkündung.“*

Die Regelung war ursprünglich bis zum 27. März 2021 befristet, die Geltung wurde zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2022 bis zum 30. Juni 2022 verlängert.<sup>3</sup> Der Gesetzgeber beabsichtigt nun, die Geltung der Vorschrift über den 30. Juni 2022 hinaus zunächst nicht zu verlängern und je nach Entwicklung des Pandemie-Geschehens gegebenenfalls im Herbst erneut eine Hemmungsregelung einzuführen.

Die BRAK erkennt, gerade zu Beginn der Pandemie, das Bedürfnis, Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen zu gewährleisten, an. Die Schaffung eines besonderen – befristeten – Unterbrechungstatbestandes ist dazu grundsätzlich eine geeignete Maßnahme. Allerdings ist die Unterbrechungsmöglichkeit nach Ansicht der BRAK von Anfang an zu weit geraten<sup>4</sup> und zumindest in diesem Umfang künftig nicht mehr zu rechtfertigen.

§ 10 EGStPO in der aktuell geltenden Form weicht den Beschleunigungsgrundsatz sowie die Konzentrationsmaxime erheblich auf, nachdem bereits durch vergangene Gesetzesänderungen die Möglichkeit zur Unterbrechung der Hauptverhandlung mehrfach ganz erheblich ausgeweitet worden ist.<sup>5</sup> Zwar bekennen sich neben der Literatur auch Gesetzgeber und Rechtsprechung nach wie vor im Grundsatz zu der hohen Bedeutung der Konzentration der Hauptverhandlung, dem wird jedoch durch die Gesetzgebung nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Konzentration der Hauptverhandlung dient insbesondere dazu, dem Gericht einen unmittelbar kompakten Eindruck von der Tat zu verschaffen, sodass das

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> BGBl. I 2020, S. 569.

<sup>3</sup> BGBl. I 2022, S. 482.

<sup>4</sup> Siehe dazu schon BRAK-Stellungnahme Nr. 71/2020.

<sup>5</sup> Zuletzt durch Art. 3 Nr. 9 des 1. JuMoG v. 24.08.2004, BGBl. I, S. 2202 und Art. 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019, BGBl. I, S. 2122.

Urteil unter diesem frischen und unverfälschten Eindruck beraten und gesprochen werden kann. Der durch Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK und Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG abgesicherte Beschleunigungsgrundsatz dient dem Interesse des Beschuldigten, in möglichst kurzer Zeit über einen gegen ihn erhobenen Strafvorwurf endgültige Gewissheit zu haben.<sup>6</sup> Dieses Interesse des Angeklagten ist in Zeiten der Covid-19-Pandemie nicht geringer, sondern besteht im Gegenteil in besonderer Weise.

Die Durchführung von strafrechtlichen Hauptverhandlungen unter den Beschränkungen der Covid-19-Pandemie in den vergangenen Jahren hat insbesondere in umfangreichen Strafsachen, in denen sich Angeklagte in Untersuchungshaft befanden, zu teils unzumutbaren Zuständen und nicht akzeptablen Verzögerungen geführt, die so nicht weiter aufrechterhalten werden dürfen.

Seit Einführung der Regelung zu Beginn der Covid-19-Pandemie sind mehr als zwei Jahre vergangen. In dieser Zeit konnten umfangreiche Erfahrungen zum Umgang mit den daraus folgenden Problemen für die strafrechtliche Hauptverhandlung gesammelt werden. Alle Gerichte verfügen inzwischen über wirksame Maßnahmenkataloge zur Verhinderung der Ausbreitung der Pandemie. Diese umfassen – je nach Verfügung des jeweiligen Gerichtspräsidenten und Anordnung der Vorsitzenden – insbesondere Maskenpflichten, Abstandsregeln, Lüftungsregeln, den umfangreichen Einsatz von Luftfiltern und Trennscheiben zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie teilweise auch die Pflicht zur Vorlegung eines Impf- oder Testnachweises. Die Durchführung von Hauptverhandlungen kann damit auch in Zeiten hoher Infektionszahlen gesichert werden, ohne dass damit (noch) ein erhebliches Risiko der Verbreitung des Virus verbunden wäre.

Die praktischen Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass Ausfälle der Hauptverhandlung nach einer anfänglichen Phase der Unsicherheit allein darauf beruhten, dass Prozessbeteiligte an Covid-19 erkrankten, bzw. sich in häusliche Isolation („Quarantäne“) begeben mussten. Dabei ist ein Nachweis der Erkrankung als Voraussetzung für den Eintritt der Hemmungswirkung im Gesetz nicht vorgegeben und wurde bislang in der Praxis regelmäßig auch nicht verlangt, so dass die Aufhebung von Terminen sowie die Anwendung des § 10 EGStPO auf reiner Vertrauensbasis erfolgte und nicht überprüfbar war.

Da die Vorschrift des § 10 EGStPO ausdrücklich als befristete Ausnahme gilt, die der Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus dient, ist zu fordern, dass die Anwendung jedenfalls nicht über den Umfang hinaus geht, in dem auch in anderen Lebensbereichen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Pandemie getroffen werden. Dies wäre im Gesetzestext zu konkretisieren.

Nachdem als Grund für eine durch den Infektionsschutz gebotene Unterbrechung der Hauptverhandlung derzeit nur eine gesetzlich angeordnete Isolation in Betracht kommt, wobei die Quarantänezeit auf fünf Tage beschränkt worden ist, besteht demnach auch kein Bedürfnis mehr für eine darüber hinaus gehende Hemmungsfrist, wie aktuell von bis zu zwei Monaten. Der Hemmungstatbestand wäre daher für den Fall der Wiedereinführung auf Fälle zu beschränken, in denen sich ein Prozessbeteiligter in Quarantäne begeben muss und wäre zeitlich an die geltende Quarantänezeit anzugleichen. Sollten künftig neue Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gesetzlich angeordnet werden, könnten diese in einem Katalog als Hemmungsgrund konkret benannt werden. Alternativ wäre zumindest klar zu formulieren, dass nur staatlich angeordnete Maßnahmen, die eine Durchführung der Hauptverhandlung unmöglich machen, eine Unterbrechung rechtfertigen. Das Vorliegen eines solchen Grundes wäre vom Gericht festzustellen und ggf. zu überprüfen.

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu schon BRAK-Stellungnahme Nr. 71/2020.

Der Fall einer Erkrankung von Prozessbeteiligten ist bereits in § 229 Abs. 3 StPO erfasst. Die BRAK sieht keine denkbare Rechtfertigung dafür, eine Erkrankung an Covid-19 (unter der Annahme der nach den allgemein geltenden Regeln nicht mehr bestehenden Ansteckungsgefahr, d.h. entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen zur häuslichen Isolation) anders zu behandeln als Fälle sonstiger Erkrankungen – zumal, wie bereits ausgeführt, Zweck der Sonderregelung allein die Verhinderung der Ausbreitung der Pandemie ist. Dies wäre im Rahmen einer erneuten Regelung klar zu stellen.

In Verfahren, die noch keine 10 Tage laufen, ist die Anwendung des Hemmungstatbestandes unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt. Vielmehr fordert die BRAK für den Fall der Wiedereinführung eine Angleichung an § 229 Abs. 3 StPO.

Zudem hatte die BRAK bereits mit Präsidentenschreiben vom 25.05.2020 an das damalige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefordert, sicherzustellen, dass es in einem Prozess nicht zu einer mehrfachen Anwendung der Hemmungsvorschrift kommt.<sup>7</sup> Auf die dort genannten Argumente wird verwiesen.<sup>8</sup> Die damals geäußerten Bedenken haben sich in der Praxis bestätigt.

Die mehrfache Anwendung der Regelung hat in umfangreichen Verfahren in den vergangenen Monaten zu ganz erheblichen Verfahrensverzögerungen mit für die Angeklagten unzumutbaren Auswirkungen geführt. In ganz besonderem Maße gilt das für Angeklagte in Untersuchungshaft, zumal die Bedingungen in Haft in Zeiten der Pandemie aufgrund weitreichender Maßnahmen zum Schutz vor Ausbreitung der Covid-19-Pandemie extrem belastend waren. So war häufig jede „freie“ Bewegung innerhalb der Justizvollzugsanstalten untersagt, bestand kein Angebot zur Freizeitgestaltung oder zur Zubereitung von Mahlzeiten, durften keine Besuche empfangen werden, kam es aufgrund von Corona-Verdachtsfällen zu teilweise langwierigem Einschluss in Einzelzellen, ohne Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme zu anderen Menschen usw. Das Problem wurde verstärkt durch vor und nach Hauptverhandlungstagen eingreifende Quarantäne-Regeln sowie zahlreiche, häufig sehr kurzfristige Terminaufhebungen, über die die Justizvollzugsanstalten nicht rechtzeitig informiert werden konnten, mit der Folge, dass die inhaftierten Angeklagten bereits zu den jeweiligen Terminen gebracht worden waren. Das führte – je nach Ausgestaltung der bereits erwähnten zum Teil sehr strengen Infektionsschutzmaßnahmen in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt – dazu, dass die Angeklagten jedes Mal, zum Teil schon vor den Terminen sowie insbesondere anschließend in Isolation untergebracht wurden. Teilweise waren Untersuchungshäftlinge viele Wochen lang ununterbrochen in Isolation. Das bedeutete für sie, dass sie bis zu 23 Stunden in ihrer Zelle eingeschlossen blieben, so gut wie keinen Kontakt zu anderen Menschen und keinerlei Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung hatten. Dies hat für die Betroffenen schwere psychische aber auch physische Folgen. Verteidiger berichten u.a. von schwerwiegender Apathie und Lethargie ihrer inhaftierten Mandanten.

Die Hauptverhandlung müsste daher jedenfalls in solchen Fällen in ganz besonderer Weise dem Beschleunigungsgrundsatz und der Konzentrationsmaxime unterworfen werden, anstatt diese Grundsätze zusätzlich aufzuweichen.

Sollte demnach erneut eine dem jetzigen § 10 EGStPO vergleichbare Vorschrift eingeführt werden, so wären Haftsachen vom Anwendungsbereich auszunehmen.

---

<sup>7</sup> Dazu auch BRAK-Stellungnahme Nr. 71/2020.

<sup>8</sup> Siehe zur Kritik an der wiederholten Anwendbarkeit auch Hiéramente, Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen – erste Überlegungen zu § 10 StPO, juris, 8.4.2020

Sollte der Gesetzgeber dies trotz der dargelegten schwerwiegenden Folgen für inhaftierte Angeklagte nicht umsetzen, so fordert die BRAK, die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zumindest unter erhöhte Voraussetzungen zu stellen und auf eine Maximalzeit zu begrenzen.

## Fazit

Für den Fall, dass der Gesetzgeber künftig erneut die Einführung einer Vorschrift zur Hemmung der Unterbrechung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung zum Zwecke der Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus für erforderlich erachten sollte, hält die BRAK folgende Einschränkungen für unumgänglich:

- 1. Konkrete Benennung der möglichen Unterbrechungsgründe und Beschränkung entsprechend den Maßnahmen in anderen Lebensbereichen** (derzeit: Quarantäne eines Prozessbeteiligten).
- 2. Verkürzung der Höchstdauer der Hemmung** (Zeit der gesetzlich vorgeschriebenen Quarantäne).
- 3. Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Fälle, in denen die Hauptverhandlung bereits mindestens an zehn Tagen stattgefunden hat.**
- 4. Keine Anwendung der Hemmungsvorschrift auf Haftsachen, hilfsweise Beschränkung der Untersuchungshaft.**
- 5. Keine wiederholte Anwendung der Hemmungsvorschrift.**

\* \* \*